



A. Festsetzung durch Planzeichen (gemäß PlanZVO)

- Geltungsbereich**
 - 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - 2. Öffentliche Verkehrsfläche
 - 2.1 Straßenbegrenzungslinie
 - 2.2 Öffentliche Verkehrsfläche (Verkehrsberuhigter Bereich)
 - 2.3 Ein- bzw. Ausfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche
- Baugrenze, Bauweise**
 - 3.1 Baugrenze
 - 3.2 Boulevie
 - 3.3 Nutzungszweck

Nutzungszweck	Geschossigkeit
GRZ	GFZ
Bauweise	Dampf
 - 3.4 Vorgeschiedene Flurrichtung (für Hauptbaukörper)
- Grünordnung**
 - 4.1 Grünfläche öffentlich (KFZ-Stellplätze und Logierflächen sind nicht zulässig)
 - 4.2 Grünfläche privat
 - 4.3 Vorhandener Einzelbaum erhalten
 - 4.4 Pflanzgebiet Bäume und Strücker bodenständiger Art
 - 4.5 Hecken und Gehölzflächen
- Goragen und Stellplätze**
 - 5.1 Vorgeschiedene Stellplätze, mögl. wasserdurchlässige Beläge z.B. Koppstein, wassergebundene Decke, Natursteinpflaster
 - 5.2 Garage
- Sonstige Festsetzungen**
 - 6.1 Abgrenzung der unterschiedlichen Arten der Nutzung
 - 6.2 vorgeschiedene Grundstücksgrenze

B. Festsetzung durch Text (§ 9 Abs. 1 Nr. 1-26 sowie § 9 Abs. 4 BauGB in Verb. mit § 86 SächsNatSchG)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Art der Nutzung

 - Dorfgebiet "MD" (§ 5 BauNO)
 - Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienenden Handwerksbetrieben.

Zulässig sind:

 - Wirtschaftsstellen Land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude Kleinstellungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen
 - sonstige Wohngebäude,
 - Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung Land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - Einzelhandelsbetriebe, Schenke- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für kulturelle Veranstaltungen sowie für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 - Gartenbaubetriebe.

unzulässig sind:

 - Tankstellen.

Ausnahmsweise zugelassen sind:

 - Vergnügungszentren im Sinne § 4a Abs. 3 Nr.2 BauNO
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - 2.1 Die Grundfläche wird auf max. 0,5 festgesetzt in Abhängigkeit von Baugrenzen, -linien und zulässiger Grundfläche.
 - 2.2 § 19 Pkt.4 Satz 2 BauNO wird ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Flurstücke mit den Flurstücknummern 27, 26/1, 26/2, 26o.
 - 2.3 Die Geschosshöhe wird auf max. 1,0 festgesetzt in Abhängigkeit von Baugrenzen, -linien und zulässiger Grundfläche. Das gilt nicht für die Flurstücke mit den Flurstücknummern 27, 26/1, 26/2, 26o.
 - 2.4 Nebenanlagen nach § 14 BauNO sind außerhalb der Baugrenzen allgemein zulässig, soweit sie dem Gebietsscharakter nicht widersprechen.
 - 2.5 Im Plangebiet sind Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger nach § 13 BauNO zulässig.

3. Grünordnung

- 3.1 Flächenbefugnisse und Regenwasserversickerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB § 2,3 WHG)**

Stämmliche Verkehrsmittel außerhalb der öffentlichen und privaten Straßen (einschl. Nebenwegen) sowie Zugänge und Tore zum Grundstück sind aus ökologisch unbedenklichen die Versickerung ermöglichendem Material zulässig (Kopfplaster mit Abstufung, sandgedämmter Weg)

Auf den nicht überbauten Grundstücksanteilen ist maximal 10% Flächenbefugnisse zulässig.

In der Gestaltung und Nutzung der nicht überbauten Grundstücksflächen ist die natürliche Versickerung von Oberflächenwasser (Regenwasser) vorzusehen. Pflanzflächen sind so anzulegen, daß die Wasserdurchlässigkeit des Bodens gewährleistet ist (Plaster mit Abstufungen, Rasengitterplatten).

Grundwassererschließende Aktivitäten auf Parkplätzen sind zu verbieten. Stämmliche öffentliche Verkehrsflächen (Wohngebietsstraßen) sind so zu befestigen, daß die Versickerung von Regenwasser vor Ort ermöglicht wird, d.h. 50% der öffentlichen Verkehrsflächen sind aus ökologisch unbedenklichen, die Versickerung ermöglichendem Material zu befestigen (z.B. 50% Kopfplaster mit Abstufung, 50% Betonpflastersteine,...)
- 3.2 Pflanzgebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, § 2 Pkt.7 SächsNatSchG, § 11 BauSchG)**

Neuzupflanzende Gehölze sind nur als Laubbäume und sommergrüne Nadelgehölze zulässig. Die Gehölze sind so zu wählen, daß sie den Anforderungen der Naturgemäßigkeit entsprechen.
- 3.3 Baumfällungen**

Die Freiflächen der Grundstücke einschließlich der Flächen eingeschlossener Bebauung, sofern diese kein begrüntes Dach haben, sind gemäß Pflanzgebiet mit einem Baum je 200 m² Gesamtfläche sowie Obstbäumen zu bepflanzen und zu unterhalten. Es sind vorzugsweise einheimische Gehölzarten und anteilig mindestens 20% alte Obstbäume (Liste E) zu verwenden. Im Siedlungsbereich sind an markanten Punkten Großbäume vorgesehen. Die Artwahl erfolgt nach Liste A. Ebenso sind in den Vorgärten Bäume der Liste A zu pflanzen, und zu unterhalten. Die Pflanzzeit für Bäume ist dabei mindestens die Hochstamm 3x verpflanzt mit 18 bis 20cm Stammumfang in 1m Höhe und durchgehenden, geraden Leitläufen vorzunehmen. Obstbäume sind mindestens als Hoch- oder Halbstamm 3x verpflanzt mit 8 bis 12cm Stammumfang zu pflanzen.
- 3.4 Heckenpflanzungen**

Die Grundstücke sind am Geländeerand durch eine freiwachsende lockere Hecke von mindestens 2m Breite und 2,50m Höhe (im ausgewachsenen Zustand) sowie mit größeren Einzelgehölzen zu begrünen. Die Hecken zwischen den Grundstücken sind als freiwachsende bzw. geschnittene Hecke auszubilden. Die Artwahl für Heckenpflanzungen erfolgt über Liste C. Für die im Plan angegebenen Hecken gelten die in Liste C aufgeführten Strücker. Die gepflanzten Hecken sind entsprechend § 11 Bundesnaturschutzgesetz zu pflegen.
- 3.5 Artenliste für die Gehölzpflanzen**

Bäume 1. Ordnung für den Straßenraum, die Schutzgrünflächen, die Stellplätze und Parkplätze sowie zur Raumgliederung der öffentlichen Grünflächen.

zulässige Arten - A

Fraxinus excelsior	Eiche
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Platanus acerifolia	Platane
Robinia pseudoacacia	Robinie
Aesculus hippocastanum	Rotkastanie
Corylus avellana	Baumhasel
Juglans regia	Walnuß

Für alle Bäume 2. Ordnung, kleinkronige, mittelhohe, zur flächenhaften Bepflanzung wird folgendes Festsetz:

zulässige Arten - B

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Crotaegus monogyna	Weißdorn
Prunus avium	Vogelbeere
Sorbus aucuparia	Möhreliche Eberesche
Salix intermedia	Mehlbere
Salix caprea	Solmische
Salix cinerea	Grauweide

sowie alle Obstbäume als Hochstamm

Hochstämme bzw. Stammblöcke, 3x verpflanzt, Mindeststammumfang 18-18 cm.

Für Art und Größe der zu pflanzenden Strücker und freiwachsenden Hecken gelten folgende Festsetzungen:

zulässige Arten - C

Strücker	Berberitze
Cornus mas	Kornelrösche
Corylus avellana	Hasel
Crotaegus monogyna	Weißdorn
Hippophae rhamnoides	Sanddorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schelle
Rosa l.s.	Wildrose
Sambucus nigra	Holunder
Syringa vulgaris	Flieder

Hecken

Amelanchier canadensis	Felsenbirne
Cornus sanguinea	Roter Hortensien
Eunonymus europaeus	Pflaumenhecke
Viburnum lantana	Schneeball

Pflanzgröße 2x verpflanzt, Mindesthöhe 60/150 cm.

Für die Art der zu pflanzenden Schling- und Kletterpflanzen gelten folgende Festsetzungen:

zulässige Arten - D

Aristolochia durior	Pflaumenwind
Clematis l.s.	Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie
Jasminum nudiflorum	Jasmin
Lonicera caprifolium	Heckenkirsche
Parthenocissus l.s.	Wilder Wein
Polygonum cubertii	Knäuelich
Wisteria sinensis	Glyzinie

4. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- 4.1 Archäologie**

Das Archäologische Landesamt fordert die Einhaltung folgender Bedingungen:

Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenbefunde, Gefäßscherven, Gräber, Knochen Geräte aus Stein und Metallen, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen einer Art - auch Fundamente, Keller, Brunnen u.ä.) sind zu melden und archäologisch unbedenklichen die Versickerung ermöglichendem Material zulässig (Kopfplaster mit Abstufung, sandgedämmter Weg)

Auf den nicht überbauten Grundstücksanteilen ist maximal 10% Flächenbefugnisse zulässig.

In der Gestaltung und Nutzung der nicht überbauten Grundstücksflächen ist die natürliche Versickerung von Oberflächenwasser (Regenwasser) vorzusehen. Pflanzflächen sind so anzulegen, daß die Wasserdurchlässigkeit des Bodens gewährleistet ist (Plaster mit Abstufungen, Rasengitterplatten).

Grundwassererschließende Aktivitäten auf Parkplätzen sind zu verbieten. Stämmliche öffentliche Verkehrsflächen (Wohngebietsstraßen) sind so zu befestigen, daß die Versickerung von Regenwasser vor Ort ermöglicht wird, d.h. 50% der öffentlichen Verkehrsflächen sind aus ökologisch unbedenklichen, die Versickerung ermöglichendem Material zu befestigen (z.B. 50% Kopfplaster mit Abstufung, 50% Betonpflastersteine,...)
- 4.2 Wasserversorgung**

Der B-Plan Standort liegt im Bereich der vorgeschlagenen Trinkwassererschließung III B der Wasserversorgung Borsdorf. Mit einer rechtsverbindlichen Neuzugewinnung ist zu rechnen. Aus diesem Grund sind die Richtlinien für Trinkwassererschließung W.101, Stand Februar 1975, des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachleuten (DVGW) und die der Vorläufigen Verwaltungsvorschrift des SMJ zur Festsetzung von Wassererschließung vom 24.08.1992 zu beachten.
- 4.3 Wassergewinnung**

Der B-Plan Standort liegt im Bereich der vorgeschlagenen Trinkwassererschließung III B der Wasserversorgung Borsdorf. Mit einer rechtsverbindlichen Neuzugewinnung ist zu rechnen. Aus diesem Grund sind die Richtlinien für Trinkwassererschließung W.101, Stand Februar 1975, des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachleuten (DVGW) und die der Vorläufigen Verwaltungsvorschrift des SMJ zur Festsetzung von Wassererschließung vom 24.08.1992 zu beachten.
- 4.4 Bodenschutz**

Das im Zuge des Erdrauhbaus anfallende Bodenmaterial ist einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Entsorgung und Deponierung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Innerhalb des Bauvorhabens ist ein Massenausgleich anzustreben. Boden wird grundsätzlich noch Bodenverbesserung (BauBG) vom 08.12.1986 sind bei der Durchführung der Bodennahmen spezielle Hinweise (Anforderungen des Bodenschutzes zur Vermeidung bodenverbessernder Bodenbelastungen) zu beachten.
- 4.5 Erdrauhbau**

Das im Zuge des Erdrauhbaus anfallende Bodenmaterial ist einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Entsorgung und Deponierung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Innerhalb des Bauvorhabens ist ein Massenausgleich anzustreben. Boden wird grundsätzlich noch Bodenverbesserung (BauBG) vom 08.12.1986 sind bei der Durchführung der Bodennahmen spezielle Hinweise (Anforderungen des Bodenschutzes zur Vermeidung bodenverbessernder Bodenbelastungen) zu beachten.
- 4.6 Boden- und Müllbelastung**

Belastetes Bodenmaterial sowie bodenfremde Stoffe sind von unbelastetem Boden zu separieren und einer Sanierung zuzuführen. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine Entsorgung vorgesehen. Bodenverbessernde Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen, Erosion, Durchmischung mit Feststoffen) müssen auf dem dem Untergrund entsprechende notwendige Maß beschränkt (§ 7 Abs. 2 EGB) und sind nach BauSchutz zu beseitigen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die DIN 19220 zu verweisen. Das Gelände ist der örtlich zuständigen Behörde als teilweise müllverunreinigt bekannt. Ein Abwachen des Baugeländes ist erforderlich. Vor Beginn der Erdarbeiten sollte ein Antrag mit Lageplan an die Polizeidirektion Zentrale Dienststelle Sachsen, Kirmplattstraße 10, 04109 Leipzig, über das Landesamt für ein Abwachen des Geländes gestellt werden.
- 4.7 Maßnahmen zum Schallschutz**

Folgende passive Schallschutzmaßnahmen sind durchzuführen:

Bei der Baugestaltung muß nachgewiesen werden, daß Neben- und Funktionsräume für lärmintensive Tätigkeiten zueinander werden. Ruheräume sind in der lärmabgewandten Seite anzuordnen. Ein Gebäude (eine Wohnung) muß eine lärmgegünstigte Bauweise besitzen. Bei der Baugestaltung sind die Anforderungen an die Schalldämmung (§ 7 Abs. 2 EGB) und sind nach BauSchutz zu beseitigen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die DIN 19220 zu verweisen. Das Gelände ist der örtlich zuständigen Behörde als teilweise müllverunreinigt bekannt. Ein Abwachen des Baugeländes ist erforderlich. Vor Beginn der Erdarbeiten sollte ein Antrag mit Lageplan an die Polizeidirektion Zentrale Dienststelle Sachsen, Kirmplattstraße 10, 04109 Leipzig, über das Landesamt für ein Abwachen des Geländes gestellt werden.
- 4.8 Grenzabstände**

gemäß § 8 Pkt.14 SächsBO

Im Interesse der städtebaulichen Gestalt liegt die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Gebäudeanordnung, vor allen Dingen die Grenzabstände bzw. die Grenzabstände von ca. 0,5 m (vorgeschrieben Traufrecht). Auf die Ausbildung von Bränden wird ausdrücklich verwiesen. Die genaue Einordnung des jeweiligen Gebäudes wird im Einzelfall durch Prüfung der Örtlichkeiten durch die Untere Bauaufsichtsbehörde vorgenommen.
- 4.9 Gestaltungssatzung der Gemeinde Holzhausen für das Gebiet Ortskern Holzhausen Hauptstraße**

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verb. mit § 83 SächsBO

Für das Gebiet gelten folgende Gestaltungssatzungen:
- 4.10 Dachgestaltung, -neigung, -eindeckung und -aufbau**

Für die Hauptbaukörper und Nebengebäude sind nur Satteldächer bzw. Krüppeldächer zulässig. Dies gilt auch für den Wiederaufbau und Umbau bestehender Gebäude. Die zulässige Dachneigung beträgt 35° - 50°. Bei ungedächten Nebengebäuden und Neubauten ist die Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen. Die Dachneigung und deren Farbe hat sich an dem Bestand zu orientieren. Ziegeldächer oder rotebraune Dächer sind vorgeschrieben. Diese dürfen nicht glänzend oder reflektierend sein. Die Dachaufbauten haben sich an dem Bestand zu orientieren. Dabei dürfen die Aufbauten 2/3 der Dachfläche nicht übersteigen und einen Mindestabstand zum Ortsgang von 2 m nicht unterschreiten.
- 4.11 Fassadengestaltung, Material- und Farbwahl**

Die Baukörper sind in zeitgemäßer, landschaftsgebundener Bauweise insgesamt so zu gestalten, daß ein ruhiger und geschlossener Gesamteindruck entsteht. Als an der Außenfassade sichtbare Baumaterialien sind nur Holz (Natur- oder Brauntöne), Putz (gedockte Weiß- bis zarte Pastellfarben) zulässig. Grell wirkende Farbtöne sind nicht gestattet. Stark strukturierte und zerplatzte sind nicht zulässig. Die Farbgebung der einzelnen Baukörper hat sich der Farbgebung des gesamten Ensembles unterzuordnen. Bei der Bauweise ist eine Farbfassung mit Materialtongebe einzusetzen, aus der die Art der Ausführung hervorgeht.
- 4.12 Fassadengliederung, Fenster**

Die Fenster- und Türöffnungen müssen zu einer ausgewogenen Gliederung der Fassade beitragen. Fenster sind die stehende Rechtecke auszubilden. Geschlossene Wandflächen ohne Öffnungen von mehr als 40 cm sind mit Kletterpflanzen zu versehen. Diese sind im Bauvertrag anzugeben.
- 4.13 Werbung**

Als Werbung an Gebäuden sind nur aufgesetzte oder aufgeschaltete Schriftzüge mit hinterleuchteten, gelblich-weißlichen Einzelbuchstaben, laufende Leuchtbänder oder wechselweise ein- und ausgeschaltete Werbung ist nicht zulässig. Die Werbebelegungen muß sich maßgeblich in der Proportion des Gebäudes einfügen, ein Überschreiten der Traufhöhe oder Attika ist unzulässig. Werbebelegungen auf Einfriedungen sind nicht zulässig.
- 4.14 Anbäuschungen und Abgrünungen, Hoffflächen**

Anbäuschungen und Abgrünungen des Geländes sind nicht zulässig, sofern sie nicht im Plan vorgesehen sind. Die Hoffflächen sind mit wasserundurchlässigen Belägen zu versehen (z.B. Beton- oder Natursteinpflaster mit entsprechend großem Fugentab). Die vorhandenen und neu anzupflanzenden Bäume, Strücker und Kletterpflanzen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Pflanzen sind auf Kosten des Grundeigentümers nachzupflanzen. Die Nachpflanzungen unterliegen den Festsetzungen des Bebauungsplanes. In den Bauverträgen sind die nach diesen Bebauungsplan festgesetzten Bepflanzungen in einem Freiflächen- und Kletterpflanzenplan nachzuweisen und die zur Schlussabnahme der Gebäude auszuführen.
- 4.15 Einfriedungen**

Als Einfriedungen zur Straße hin sind nur Hecken, horizontal gegliederte Holzzaune sowie unter Umkleen Mauer aus Natursteinen zugelassen. Die Materialien dürfen nur naturbelassen oder mit dunklem Anstrich zur Anwendung kommen. Offene Vorgartenbereiche dürfen abgegrenzt werden.

C. Verfahrensvermerk

- I. Aufstellungsbeschluss**

Der Gemeinderat hat am 05.06.91 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet "Hauptstraße" auf den Flurstücken der Ortsgemeinde Holzhausen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden.

Holzhausen, den 14.01.98
Müller
Siegel / Bürgermeister
- II. Beteiligung der Raumordnungsbehörde**

Für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden. am 05.06.98

Holzhausen, den 14.01.98
Müller
Siegel / Bürgermeister
- III. Frühzeitige Bürgerbeteiligung**

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 BauGB ist am 10.06.98 durchgeführt worden.

Holzhausen, den 14.01.98
Müller
Siegel / Bürgermeister
- IV. Beteiligung TÖB**

Die von der Planung betroffenen Träger Öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom 20.03.97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Holzhausen, den 14.01.98
Müller
Siegel / Bürgermeister
- V. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Der Gemeinderat hat am 16.01.95 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Holzhausen, den 14.01.98
Müller
Siegel / Bürgermeister
- VI. Auslegung**

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 08.03.97 bis 20.03.97 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist in der Zeit vom 20.03.97 bis 20.03.97 während der Auslegung öffentlich bekannt gemacht worden.

Holzhausen, den 14.01.98
Müller
Siegel / Bürgermeister
- VII. Abwägung**

Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange am 14.01.98 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Holzhausen, den 14.01.98
Müller
Siegel / Bürgermeister
- VIII. Änderung**

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, sowie die Begründung in der Zeit vom 08.03.97 bis 20.03.97 und vom 20.03.97 bis 20.03.97 während der Dienstreise nach § 3 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Holzhausen, den 14.01.98
Müller
Siegel / Bürgermeister
- IX. Abwägung**

Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geänderten bzw. ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes am 14.01.98 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Holzhausen, den 14.01.98
Müller
Siegel / Bürgermeister
- X. Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB am 20.03.97 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung gebilligt.

Holzhausen, den 14.01.98
Müller
Siegel / Bürgermeister
- XI. Genehmigung**

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung gemäß § 11 BauGB wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums Leipzig vom 20.03.97 erteilt.

Leipzig, den 20.03.97
Siegel / Regierungspräsidium / Leipzig
- XII. Die Darstellung der Grenzen und Bezeichnung der Flurstücke entspricht dem Liegenschaftskataster.**

Leipzig, den 20.03.97
Freistaat Sachsen
Städtisches Vermessungsamt Leipzig
Siegel

XIII. Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 12 BauGB in der Zeit vom 18.11.1995, aktualisiert 21.11.1997, gefertigt. Für die damit verbundenen Unannehmlichkeiten wird nicht gehaftet. Zur Maßnahme nur bedingt geeignet.

Holzhausen, den _____
Siegel / Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde auf der Grundlage von Abzeichnungen der Flurkarte Blatt 5 (1:2730) bzw. Nebenzeichnungen 1 und 2 der Flurkarte Blatt 5 (1:1000) Gemarkung Holzhausen des Städtischen Vermessungsamtes Leipzig vom 18.11.1995, aktualisiert 21.11.1997, gefertigt. Für die damit verbundenen Unannehmlichkeiten wird nicht gehaftet. Zur Maßnahme nur bedingt geeignet.

Rechtsgrundlagen

Baugesetz (BauGB), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Magnet-schwebbehälter-Planungsgesetzes vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486)

BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (Entwurf vom 31. August 1989)

Sächs. BO vom 17. Juli 1992 (Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22.04.93)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 12.03.1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (Sächsische Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 11.10.94)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 23.09.86 Sächsische Bauordnung

D. Hinweise

- 1.1 Bestehende Grundstücksgrenzen
- 1.2 Aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- 1.3 Bestehende Baukörper
- 1.4 Flurstücknummern
- 1.5 Aufzuhebende Baukörper oder Anlagen
- 1.6 Unter Denkmalschutz stehende Bauwerke und Anlagen (siehe Begründung)

REGISTRARSPRÄSIDIUM LEIPZIG
51-25 M 2
08/11/198
Leipzig, den 18.11.1995

Ortskern Holzhausen
"Hauptstraße"
Vorgezogener Bebauungsplan

Vorhaben: _____
Bauherr: _____

Architekturbüro Vettors Dipl.-Ing. Frank-L. Vettors
AKS 1163-91-1-a
Südring 4
04544 Holzhausen

EDV-Nr.: AIHOLZHP_A1U_1-1

Maßstab: 1 : 1500 (1 : 5000) Format: 974 x 594
Datum: 21.08.1997 Projekt-Nr.: _____
Bearbeiter: _____ Blatt: 1 von 1

Unterschriften/Siegel:
Bauherr: Müller
Architekt: Vettors